

32-4354.1-1-4

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Tank- und Rastanlage Spessart Süd - Erweiterung der Verkehrsflächen;
Abschnitt 260 / Station 0,412**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.07.2015 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 13.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-4, ist der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Spessart Süd“ an der Bundesautobahn BAB 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt 260 / Station 0,412 festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erweiterung der Parkflächen im Bereich der bestehenden Tank- und Rastanlage "Spessart Süd" an der Bundesautobahn BAB A 3 im Abschnitt 260 bei Station 0,412 zwischen der Anschlussstelle Weibersbrunn im Westen und der Anschlussstelle Marktheidenfeld im Osten zum Gegenstand.

Insgesamt werden zusätzlich zu den bereits bestehenden acht Parkplätze für Pkws, 73 Parkplätze für Lkws, neun Stellplätze für Busse, Pkw mit Anhänger und Caravan neu geschaffen. Für Großraum- und Schwertransporte ist entlang der durchgehenden Fahrgasse parallel zur Autobahn ein 185 m langer und 5 m breiter Parkstreifen vorgesehen. Außerdem werden fünf Frauenparkplätze sowie vier Parkplätze für Behinderte in der Nähe des bestehenden Rasthauses geschaffen. Zwischen dieser Durchfahrtsstraße und der Richtungsfahr-

bahn Nürnberg der BAB A 3 wird an der Südseite eine beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,50 m für die zur Autobahn gerichteten Lkw erstellt. Ebenso wird an der Nordseite zwischen der Durchfahrtsstraße und der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 eine 2,50 m hohe hochabsorbierende Lärmschutzwand errichtet.

Diese Maßnahme ist Teil des Netzkonzeptes für die Schaffung von Lkw-Stellplätzen für den Abschnitt der BAB A 3 zwischen der Landesgrenze Hessen/Bayern und dem Autobahndreieck Würzburg-West.

Voraussetzung für die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage Spessart Süd sind der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 sowie die Verlegung der aktuell noch in die bestehende Anlage integrierten Anschlussstelle Rohrbrunn um ca. 750 Meter nach Westen mit Anbindung an die Staatsstraße 2317, die mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az.: 32-4354.1-3/07, im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke bereits bestandskräftig planfestgestellt wurden.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der T&R "Spessart Süd" an der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg (Abschnitt 260 / Station 0,412) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfristen (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen in der Gemeinde Weibersbrunn und dem Landratsamt Aschaffenburg in der Zeit 22.07.2015 bis einschließlich 04.08.2015 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen

gen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die mit Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren

(<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/4/00213/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Würzburg, den 13.07.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident